

# **Satzung über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz nach Artikel 43 Absatz 4 der Grundordnung**

Vom 3. November 2018; geändert durch Beschluss  
vom 2. November 2019

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Satzung, Zusammensetzung**

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode, des Kreiskirchenrates sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen bzw. im Kreiskirchenrat muss grundsätzlich kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode bzw. des Kreiskirchenrates.

## **§ 2 Nicht ordinierte Mitglieder aus den Kirchengemeinden (Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 1 GO)**

- (1) 1Die Gemeindekirchenräte jedes in der Anlage 1 bestimmten Wahlbereiches wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Wahlbereiche Mitglieder der Kreissynode. 2Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren, welches dem Kreiskirchenrat zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (2) Die Zusammensetzung der Wahlbereiche und die Zahl der zu wählenden Mitglieder jedes Wahlbereiches ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst (Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 2 GO)**

- (1) 1Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst sind Mitglied, Stellvertreterinnen, Stellvertreter oder Ersatzmitglieder der Kreissynode. 2Die Mitglieder werden, soweit in den Wahlbereichen nach Anlage 1 mehrere kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst tätig sind, in gemeinsamer

Sitzung der Gemeindekirchenräte gewählt. <sup>3</sup>Die nicht Gewählten sind Stellvertreterinnen, Stellvertreter und gleichzeitig Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>4</sup>Für das Wahlverfahren gilt § 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlbereiche und die Zahl der zu wählenden Mitglieder jedes Wahlbereiches ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 4**

#### **Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis (Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 3 GO)**

(1) Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 3 GO werden bis zu drei berufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, gewählt.

(2) Ihre Zahl, ihre Zuordnung zu bestimmten Arbeitsbereichen und die Gremien, die die Wahl vornehmen, bestimmt die Kreissynode im letzten Jahr einer jeden Amtszeit für die folgende Amtszeit.

#### **§ 5**

#### **Berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent**

(1) <sup>1</sup>Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynoden nach §§ 2 bis 4 berufen. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Absatz 2 zu beachten. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der zu Berufenen sollen die Regionen des Kirchenkreises angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch reformierten Gemeinde sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sorben sein.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

#### **§ 6**

#### **Vertretung der Kreissynodenal**

(1) <sup>1</sup>Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 Absatz 1 sind ein oder zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. <sup>2</sup>Rückt ein Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, wählt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) <sup>1</sup>Für die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 2 kann das Wahlgremium vor der Wahl der stellvertretenden Mitglieder entscheiden, dass diese in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei Verhinderung oder Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

## § 7

### Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Kreiskirchenrates

- (1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dreizehn ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ihm gehören kraft Amtes an:
  1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende,
  3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten.
- (3) Zu wählen sind:
  1. zwei weitere im Pfarrdienst tätige Mitglieder,
  2. bis zu zwei nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung tätige hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter,
  3. bis zu sieben Mitglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

2Dabei ist der Grundsatz nach § 1 Absatz 2 zu beachten.

## § 8

### Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrates

1Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates nach § 7 Absatz 3 wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das zugleich Ersatzmitglied ist. 2Diese werden in der Reihenfolge ihrer Wahl als stellvertretendes Mitglied oder als Ersatzmitglied ihrer jeweiligen Zuordnung nach § 7 Absatz 3 tätig.

## § 9

### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) 1Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. 2Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung\*. 3Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.
- (2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.
- (3) Änderungen der Satzung kann die Kreissynode mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder beschließen.

---

\* Die Satzung wurde am 25. Januar 2019 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Anlage zur Satzung Variante 2  
(Variante mit den bisherigen Wahlbereichen lt. STREP)**

**Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises SOL  
mit deren Mitgliederzahl in der Kreissynode**

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
<b>Wahlbereich 1</b>  Ev. KG Ebersbach Ev. KG Kunnersdorf Ev. KG Ludwigsdorf Ev. KG Zodel	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Wahlbereich 2</b>  Ev. KG Friedersdorf Ev. KG Gersdorf Ev. KG Königshain Ev. KG Markersdorf	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Wahlbereich 3</b>  Ev. Christuskg. Görlitz	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Wahlbereich 4</b>  Ev. Hoffnungskg. Görlitz Ev. Innenstadtgemeinde Görlitz Reformierte Gemeinde Görlitz	<b>1</b>	<b>3</b>
<b>Wahlbereich 5</b>  Ev. Kreuzkg. Görlitz	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Wahlbereich 6</b>  Ev. Versöhnungskg. Görlitz	<b>1</b>	<b>1</b>

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
<b>Wahlbereich 7</b>	1	3
Ev. KG Arnsdorf		
Ev. KG Buchholz/Tetta		
Ev. KG Diehsa		
Ev. KG Jänkendorf-Ullersdorf		
Ev. KG Melaune		
Ev. KG Nieder Seifersdorf		
<b>Wahlbereich 8</b>	1	1
Ev. KG Förstgen		
Ev. KG Gebelzig		
Ev. KG Groß Radisch		
<b>Wahlbereich 9</b>	1	2
Ev. KG Horka		
Ev. KG Kodersdorf		
<b>Wahlbereich 10</b>	1	1
Ev. KG Meuselwitz-Reichenbach/OL		
<b>Wahlbereich 11</b>	1	3
Ev. KG Niesky		
Ev. Trinitatigemeinde am See		
<b>Wahlbereich 12</b>	1	2
Ev. KG Rothenburg		
Ev. KG Hähnichen		
Ev. KG Kosel		

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
<b>Wahlbereich 13</b>  Ev. KG Bad Muskau Ev. KG Gablenz Ev. KG Krauschwitz Ev. KG Podrosche-Pechern	1	2
<b>Wahlbereich 14</b>  Ev. KG Daubitz Ev. KG Rietschen	1	1
<b>Wahlbereich 15</b>  Ev. KG Klitten Ev. KG Kreba Ev. KG Nockten-Boxberg Ev. KG Reichwalde	1	2
<b>Wahlbereich 16</b>  Ev. KG Schleife	1	2
<b>Wahlbereich 17</b>  Ev. KG Weißwasser	1	2
<b>Wahlbereich 18</b>  Ev. KG Bernsdorf Ev. KG Hohenbocka Ev. KG Hosena Ev. KG Laubusch	1	2

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
<b>Wahlbereich 19</b>  Ev. Johanneskg. Hoyerswerda Ev. KG Schwarzkollm Ev. KG Bluno Ev. KG Geierswalde/Tätzschwitz	1	3
<b>Wahlbereich 20</b>  Ev. KG Hoyerswerda Neustadt Ev. KG Spreewitz	1	2
<b>Wahlbereich 21</b>  Ev. KG Groß Särchen Ev. KG Wittichenau Ev. KG Lohsa Ev. KG Uhyst	1	3
<b>Wahlbereich 22</b>  Ev. KG Ortrand Ev. KG Großkmehlen Ev. KG Kroppen Ev. KG Lindenau Ev. KG Schraden	1	3
<b>Wahlbereich 23</b>  Ev. KG Ruhland	1	2
<b>Wahlbereich 24</b>  Ev. KG Lauta-Dorf Ev. KG Lautawerk	1	1

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
Gesamtsummen	24	48
Summe alle	72	
Berufliche MA gem. § 4 (1) maximal	3	
Zwischensumme	75	
theoretisch zu berufen gem. § 5 (1) bis zu 1/5 von Zwischensumme	15	
Superintendentin oder Superintendent	1	
Summe theoretisch max.	91	
Minimum Berufliche	28	
Maximum Berufliche	43	
Minimum Nicht-Berufliche	48	
Maximum Nicht-Berufliche	63	